

# **Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs in der Landeshauptstadt Erfurt (Beirat Radverkehr) vom 26.01.2022**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.01.2022 nachfolgende Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs in der Landeshauptstadt Erfurt (Drucksache 1678/21) beschlossen.

## **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen aller Geschlechter.

## **§ 2 Bildung und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Beirat für die Belange des Radverkehrs in der Landeshauptstadt Erfurt. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Beirat Radverkehr“.
- (2) Der Beirat hat das Ziel, den Radverkehr in der Stadt Erfurt zu fördern. Dabei beachtet er insbesondere die Belange des „Umweltverbundes“: Fußgänger, ÖPNV, Radverkehr. Er soll den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in Praxis und Politik sowie den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich des Radverkehrs weiter kontinuierlich fördern.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Verwaltung, den Stadtrat und seine Ausschüsse bei den Radverkehr betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten.
- (4) Die Tätigkeit des Beirates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:
  - (a) Votum zur Vorbereitung radverkehrspolitischer Entscheidungen in der Landeshauptstadt Erfurt;
  - (b) Begutachtung und Beratung von Konzeptionen für den Radverkehr;
  - (c) Begutachtung und Beratung von Planung, Bau und Sanierung von Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung der Belange des Radverkehrs;
  - (d) Begutachtung und Beratung von Maßnahmen und Vorschlägen (auch Dritter), die den Radverkehr in Erfurt tangieren (u. a. verkehrsorganisatorische Maßnahmen);
  - (e) Begutachtung vorhandener Anlagen und Wege auf Tauglichkeit für den Radverkehr.
- (5) Damit der Beirat in allen wichtigen Fragen und Angelegenheiten zum Radverkehr den Stadtrat und seine Ausschüsse beraten kann, sind in der Regel die entsprechenden Sachverhalte im Beirat zu behandeln, bevor diese in die weiteren beratenden und beschließenden Gremien zur Entscheidung eingebracht werden.
- (6) Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag mindestens einer Stadtratsfraktion oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Diese sind von den Ausschüssen in der Regel in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

- (7) Der Beirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht folgende Mitglieder an:
- (a) 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs e. V. (ADFC);
  - (b) 1 Vertreterin oder Vertreter des Verkehrsclubs Deutschland e. V. (VCD);
  - (c) 1 Vertreterin oder Vertreter des kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates (KHSBR);
  - (d) 1 Vertreterin oder Vertreter der Landespolizeiinspektion Erfurt.
- (2) Dem Beirat gehört darüber hinaus jeweils ein von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benanntes Mitglied mit Stimmrecht an.
- (3) Dem Beirat können bis zu 3 weitere Personen oder Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertreter für den Radverkehr als Mitglieder mit Stimmrecht angehören. Das Vorschlagsrecht hierfür gebührt dem Beirat.
- (4) Dem Beirat gehören zudem nachfolgende Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtverwaltung an:
- (a) die oder der Radverkehrsbeauftragte;
  - (b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtverwaltung für Stadtentwicklung, Tiefbau und Verkehr;
  - (c) 1 Vertreterin oder Vertreter der unteren Straßenverkehrsbehörde;
  - (d) 1 Vertreterin oder Vertreter des Fachbereiches Umwelt-/Naturschutz.
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtverwaltung haben Stimmrecht, darunter die oder der Radverkehrsbeauftragte.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird von der entsendenden Organisation/Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
- (6) Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtverwaltung, von Planungsbüros u. a. nehmen je nach zu behandelnden Vorlagen beratend an den entsprechenden Tagesordnungspunkten teil.
- (7) Die zuständige Beigeordnete bzw. der zuständige Beigeordnete oder die zuständigen Beigeordneten werden zu jeder Sitzung mit Tagesordnung eingeladen und können beratend daran teilnehmen. Die Eingeladenen können die Teilnahme an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung delegieren.
- (8) Der Beirat kann für die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte weitere erforderliche Gäste (z. B. Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Beirat gewendet haben) einladen.

### **§ 4 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweils entsendenden Institution benannt. Der Oberbürgermeister beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates Radverkehr in ihr Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen.
- (3) Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des gewählten Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.

## **§ 5 Leitung und Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Beirates und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Legen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer ihr Amt nieder oder scheiden anderweitig aus, so ist in der darauf folgenden Sitzung des Beirates die Neuwahl für die noch verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (2) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse, wenn in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die durch den Oberbürgermeister zu genehmigen ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung oder schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen.
- (5) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Wenn die Voraussetzungen für eine persönliche Beteiligung vorliegen, so hat die oder der Betreffende dies der oder dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal im Quartal statt.
- (7) Die technische und organisatorische Unterstützung der Arbeit des Beirates Radverkehr wird über eine Geschäftsstelle geregelt. Die organisatorische Zuordnung der Geschäftsstelle erfolgt entsprechend der Zuordnung der Zuständigkeit für den Radverkehr innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt.
- (8) Die Geschäftsstelle stellt in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf und erstellt die Einladungen. Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Beirates Radverkehr können von den Mitgliedern des Beirates bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle angemeldet werden.
- (9) Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung sowie notwendiger Beratungsunterlagen, einberufen. Die Mitglieder des Beirates Radverkehr sind spätestens 8 Tage vor jeder Sitzung einzuladen.

- (10) Die bzw. der Vorsitzende hat den Beirat Radverkehr unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder es beantragen. Die Einladungsfrist ist zu beachten. Der Beirat ist auch auf Antrag des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt einzuberufen. Den Anträgen soll ein Vorschlag für eine Tagesordnung beigelegt werden.
- (11) Alle Einladungen, Protokolle usw. sind schriftlich zu übersenden. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Beirates Radverkehr, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.

## **§ 6 Beschlussfassung und Bekanntgabe**

- (1) Eine ordnungsgemäße Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Beschlussfähigkeit des Beirates gegeben ist. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Beiratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (2) Beschlüsse des Beirates werden einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Beirat gibt – soweit erforderlich – zu seinen Beratungsgegenständen eine Empfehlung ab.
- (4) Über jede Sitzung des Beirates ist durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen eine Ergebnisniederschrift mit den Empfehlungen anzufertigen und durch die oder den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf Verlangen werden Minderheitenvoten beigelegt. Die Ergebnisniederschrift ist den Mitgliedern des Beirates, den zuständigen bearbeitenden Mitarbeitenden der Verwaltung, allen im Stadtrat vertretenen Fraktionen, und den Vorsitzenden der inhaltlich zuständigen Ausschüsse zu übersenden.
- (5) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so hat die zuständige Beigeordnete bzw. der zuständige Beigeordnete, die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter diese Empfehlung dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der Empfehlung vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden und erhält dort durch Beschluss Rederecht.
- (6) Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Landeshauptstadt Erfurt den Empfehlungen, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Beirates nicht, so sind dem Beirat die Gründe darzulegen.
- (7) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (8) Die oder der Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates Radverkehr.

## **§ 7 Ehrenamt**

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.